

widmet und das ascetische Leben in den Priesterseminaren eifriger gepflegt wird, als durchschnittlich bei uns?

Worin aber soll die Uebung der Ascese, die sich als so wichtig für das Studium der Ascetik darstellt, bestehen? In der täglichen Verkündigung des betrachtenden Gebetes, der geistlichen Læsung, der allgemeinen und besonderen Gewissenserforschung, der Besuchung des heiligsten Altarsacramentes, in öfterer, womöglich wöchentlicher Beicht und Communion bei Clerikern, in recht andächtiger Celebration der heiligen Messe mit Access und Recess bei Priestern, endlich in Uebung der äusseren und inneren Abtötung.

Der Index der verbotenen Bücher.¹⁾

Von Universitäts-Professor Dr. Karl Hilgenreiner in Prag.

Die Constitution „Officiorum ac munera“ vom 25. Jänner 1897 hat ihre versprochene Ergänzung erfahren; mit Breve vom 17. September 1900 hat Leo XIII. das neue Verzeichnis der ausdrücklich verbotenen Bücher approbiert. Der Reform der Indexregeln ist der reformierte Index gefolgt, in einem sehr übersichtlichen Großoctavbande aus der Vaticanischen Druckerei liegt er vor uns. — „140 Jahre“, sagt Leo XIII. in dem Begleitschreiben, „sind seit der letzten Reform Benedicti XIV. (1758) verstrichen; die lange Frist ließ natürlich eine etwas ausgedehntere, eingreifendere Abänderung räthlich erscheinen. Denn abgesehen von gar mancherlei verderblichen Schriften, welche in der Zwischenzeit verurtheilt worden sind, hatten sich nicht wenige Fehler und Versehen in denselben eingeschlichen“. Ueberdies musste das Verzeichnis den kürzlich veröffentlichten Decreta generalia Rechnung tragen, die „einigermaßen gemildert und den Zeitverhältnissen angepasst worden waren“. Die Indexcongregation gieng also mit Hilfe sachverständiger Mitarbeiter daran, „das Verzeichnis neu durchzusehen, von Fehlern zu reinigen und in seiner Einrichtung und Anordnung völlig mit den Decreta generalia in Übereinstimmung zu bringen“, so dass die Neuauflage „nicht nur bei weitem correcter, sondern auch brauchbarer erscheint, zumal da nicht wenige Bücher weggelassen wurden, deren ausdrückliche Verurtheilung früher nothwendig oder wenigstens angezeigt erschien, während sie heutzutage keine Bedeutung mehr hat“.

Ein Vergleich mit den früheren Ausgaben (z. B. der erst im Jahre 1899 in Turin publicierten) ergibt denn auch eine bedeutende Kürzung des Verzeichnisses; so weist z. B. der Buchstabe A nur noch 223 (gegen 319 der früheren Ausgabe) Autorennamen, Buchstabe J 120 (gegenüber 165 der früheren) auf, obgleich anonym

¹⁾ Index librorum prohibitorum, Ss. D. N. Leonis XIII. jussu et auctoritate recognitus et editus; praemittuntur Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum. (Romae, typis Vaticanis, 1900.)

erschienene Bücher, deren Autoren bekannt sind, an zwei verschiedenen Orten notiert sind. Die Gesichtspunkte, welche bei Reduzierung der Bücherzahl maßgebend waren, werden von P. Esser O. Pr., dem Secretär der Indexcongregation, in der Einleitung des Verzeichnisses erörtert und sind kurz folgende:

1. Die weitaus größte Verminderung erfuhr der Index durch Weglassung aller Autoren, welche vor 1600 ihre Werke herausgegeben, wie sie bereits in den Decreta generalia (I. 1) vorgesehen war. Dadurch entfiel, was vom Trierter Index Pius IV. noch übriggeblieben war, und an die Stelle der kirchlichen Verurtheilung, welche alle Werke der Häretiker oder der Häresie Verdächtigen vollständig verbot, tritt die mildernde Bestimmung (I. 4), dass auch deren Werke kirchlicherseits nur verboten sind, wenn sie ausgesprochenermaßen über Religion, und zwar in einer dem katholischen Glauben abträglichen Weise handeln, eine Beschränkung, welche auch den jetzt noch im Index enthaltenen akatholischen Autoren zugute kommt, falls deren „opera omnia“ verboten sind. Alle ausdrücklichen Verurtheilungen oder Verbote, welche gegen Publicationen vor dem Jahre 1600 ergangen sind, bleiben im Uebrigen noch immer in voller Geltung, so dass also deren Ausschaltung aus dem Index nicht eine Aufhebung des Verbotes bedeutet.

2. Eine weitere Reduction geschah durch Weglassung von Büchern, die, wenn auch nicht einwandfrei, durch ihre classische Form oder ihren reichen Inhalt den etwaigen Schaden aufwiegen mögen; so finden wir z. B. Miltos „Verlorenes Paradies“, Hugo Grotius‘ „De jure pacis et belli“ nicht mehr verzeichnet.

3. Publicationen, welche mehr der Maßlosigkeit der Form, als dem Inhalte oder dem Bestreben, den Frieden herzustellen oder zu erhalten, wie z. B. Schriften über die unbefleckte Empfängnis Marias, Ordenscontroversen, ihre Verurtheilung verdankten, ferner Schriften kleineren Umfangs, deren schädliche Wirkungen mit ihrem actuellen Interesse geschwunden sind, wurden ebenfalls großentheils getilgt; so sind getilgt Werke von Du Chesne, Kraps, eine Reihe von Opuscoli, Orationi und Pasquillen, auch Thesenbügen verschiedener Facultäten, insbesondere der rechtswissenschaftlichen Facultät zu Freiburg i. Br. am Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Mit Rücksicht auf die neuere kirchliche Gesetzgebung bezüglich des Gebrauches von Litaneien und Ablaßsammilungen schienen auch geschmacklose, aber gläubische Publicationen über Ablässe oder Privatlitanien aus dem Verzeichnisse entfallen zu können; und während für die Zukunft Sammlungen von Congregationsentscheidungen nur mit Erlaubnis der betreffenden römischen Congregationen herausgegeben werden dürfen (n. 33), wurden ältere Sammlungen von Entscheidungen und Erklärungen zum Concilium Tridentinum, welche laut Decret vom 29. April 1621 verboten sein sollten, freigegeben, so z. B. Gallemarts bekannte Ausgabe des Tridentinum.

Außer dieser bedeutenden Abkürzung des Indexverzeichnisses kommt im Vergleiche zu früheren Ausgaben besonders das Bestreben zum Ausdruck, durch Consequenz in der Schreibweise der Eigennamen, durch genaue Wiedergabe der Buchtitel, durch correcte Angabe von Ort und Datum der Verurtheilung, eingehende Kennzeichnung anonymer Publicationen u. dgl. eine möglichst große Verlässlichkeit und Verwendbarkeit des neuen Index zu erreichen.

Eines muss auch bei dieser neuen Ausgabe auf den ersten Blick auffallen, zumal, wenn es sich um moderne Autoren handelt: die Thatsache nämlich, dass die Einreichung eines Werkes in den Index sozusagen dem Zufalle, nicht aber dem Bestreben, möglichst alle gefährlichen oder doch wenigstens die gefährlichsten Bücher zu kennzeichnen, zuzuschreiben ist. Die Congregation pflegt bekanntlich nicht einzuschreiten, außer wenn von irgend einer Seite eine Publication denunciert und diese Anzeige auch angenommen wird.¹⁾ Die Verurtheilung und das Verbot für alle schädlichen Schriften ist eben in den Decreta generalia in erschöpfer Weise gegeben; wenn eine Publication außerdem noch in das Verzeichnis verbotener Bücher eingereiht wurde, so ist das meistens, wie der Secretär der Indexcongregation in der Vorrede zur neuen Ausgabe ausdrücklich feststellt, „der Anzeige zuzuschreiben, durch welche der Bischof oder sonst jemand die betreffende Schrift als verderblich oder gefährlich dem heiligen Stuhle zur Prüfung unterbreitet hat. Ja aus diesem Anlaße kann der heilige Stuhl, ohne etwa die Absicht zu hegen, die allerfeindlichsten Schriften auszuwählen, gar oft sich veranlaßt sehen, selbst Bücher zu prüfen, welche an sich nicht unter die Bestimmungen der Decreta generalia fallen würden.“ (Einleitung S. XII—XIII.) Eine systematische Zusammenstellung aller verderblichen, ja auch nur der verderblichsten Publicationen bietet also der Index nicht, ja es lässt sich insbesondere rücksichtlich der neuesten Zeit behaupten, dass die eine oder andere der in den Index aufgenommenen Schriften bezüglich ihres schädlichen Einflusses aber auch nicht einmal verglichen werden kann mit anderen Druckwerken, die trotz ihrer gewaltigen Verbreitung und geradezu vergiftenden Schädlichkeit zufällig den Weg in das Verzeichnis nicht gefunden haben.

Ein Blick in die Neuausgabe lässt diesbezüglich keinen Zweifel übrig. Schon das Verhältnis der Sprachen idiomate weist auf den gewissermaßen zufälligen Charakter der Zusammensetzung hin. Am stärksten sind lateinische, italienische, französische Werke vertreten, denen sich in geringerer Zahl deutsche, spanische, englische und holländische Schriften anreihen; der Anteil an den der Kirche feindseligen Strömungen kommt in dieser Reihenfolge gewiss nicht zum Ausdrucke, abgesehen davon, dass zwar einzelne hebräische und syrische, aber kein einziges slavisches oder ungarisches Erzeugnis sich

1) Vgl. hiezu in der Quartalschrift 1899 S. 517.

vorfindet. — Vergleicht man die einzelnen Disciplinen, — es soll nur von der neueren Zeit, etwa dem letzten Jahrhundert, die Rede sein, — bezüglich der censurierten Autoren, so ergibt sich die constatierte Thatsache noch deutlicher. So findet sich außer einigen Publicationen über das Leben Jesu und verwandte Stoffe (Renan, Strauß, Bonghi, Bovio) von modernen exegetischen Werken keines in dem Verzeichnisse, von dogmatischen Arbeiten solche von Achterfeldt, Hermes, Braun, Reinkens, Oswald (Mariologie) Schell, Rohling (Zukunftsstaat). Die Philosophie ist durch Comte, Debay, Dittes (Psychologie) Franchi, Frohschammer, Gioberti („opera omnia“), Günther, Knoodt, Kant („Kritik der reinen Vernunft“), Lamennais, Lasauly, Mantegazza vertreten. Von politischen Schriften finden sich aus neuerer Zeit besonders italienische im Zusammenhange mit der Entwicklung der Dinge auf der apenninischen Halbinsel verurtheilt, so Schriften von den beiden Ex-Jesuiten Curci und Passaglia, von Bischof Bonomelli, von Aludisio, Cadorna, Rosmini-Serbati und Minghetti, außerdem von Ferri, Fourier, Genovesi, John Stuart Mill und Proudhon („op. omnia“). Bezuglich des Kirchenrechtes ist Oesterreich durch seine Josefner (Eybel, Gmeiner, Rechberger) stärker vertreten; außer Schriften von Ginzl („die theolog. Studien in Oesterreich“), Schulte (die kleineren Schriften seit 1870), Michelis, Ruyz, Theiner, Hinschius („Die Orden . . . in Preußen“), Marchesi kommen unter der neueren Literatur besonders Publicationen zum vaticanischen Concil in Betracht, so Schriften von Lord Acton, Pressense, Birngiebl, Friedrich („Tagebuch“, „Geschichte des vatican. Concils“ u. a.), Döllinger („Janus“). Unter der kirchenrechtlichen Literatur älterer Zeit fällt insbesondere auf, dass der Liber VII. Petri Matthaei, der seit langer Zeit zum festen Bestand unserer Ausgaben des C. Jur. Can. gehört, seinen Platz im Index behalten hat, nur das Datum seiner Censur wurde richtiggestellt (früher 3. Juli 1623, jetzt 18. Juni 1610); dem Gebrauche der längst eingebürgerten Schulausgabe des C. J. C. dürfte dies bei uns wohl nicht im Wege stehen. Von neueren geschichtlichen Werken finden sich Bunsen (Hippolitus), Daumer („Geheimnisse des christlichen Alterthums“), Gregorovius („Geschichte der Stadt Rom“), Ranke („Geschichte der römischen Päpste“), Llorente („Geschichte der spanischen Inquisition“), Sabatier („Vie de saint François d'Assise“), Tolstoy („Le catholicisme Romain en Russie“), Huber (Der Jesuitenorden) in dem Verzeichnis. Da im Vorstehenden die bekannteren Schriftsteller der neueren Zeit, soweit sie im Index vorkommen, ziemlich vollständig angeführt wurden, so ist daraus auch für den Fernerstehenden das Urtheil über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit desselben leicht. Ganz besonders aber wird jedermann das völlig Unsystematische desselben in der Reihenfolge von Autoren erkennen, welche wegen Werken der Belletristik auf dem Index stehen. Wir finden verurtheilt; „Omnes fabulae amatoriae“ von Balzac, Dumas Vater und Sohn,

George Sand, Eugène Sue und Soulié, ferner „opera omnia“ von Zola, außerdem Victor Hugo (Notre Dame de Paris, Les misérables), La Fontaine (Contes et nouvelles en vers), Rousseau (La nouvelle Héloïse), Lamartine und Voltaire (La Pucelle d'Orléans, Romanes et contes), von italienischer Literatur fast nichts (Leopardi, Foscolo), von Deutschen Heine (Frankreich, Deutschland, Reisebilder, Neue Gedichte) und Lenau („die Albigenser“). Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, dass jeder Laie im Augenblick eine Menge gleichgefährlicher oder viel gefährlicher Erzeugnisse der schönen Literatur gar leicht anzugeben vermöchte.

Was folgt nun aus dieser Unvollständigkeit des Index? Dass ein umso größerer Nachdruck auf die Decreta generalia gelegt werden muss, wenn es sich darum handelt, die kirchliche Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit von Druckwerken zu beurtheilen. Dass ein Buch nicht auf dem Index steht, ist noch keine Gewähr dafür, dass das-selbe kirchlicherseits — ganz abgesehen vom natürlichen Sittengebot — zu lesen erlaubt sei; erst wenn dasselbe nicht im Index enthalten und außerdem von keiner der in dem Decrete aufgestellten Regeln betroffen erscheint, steht der Lecture und dem Gebrauche desselben kirchlicherseits nichts mehr im Wege.

Der Index der verbotenen Bücher hat also im großen Ganzen nur die Bedeutung, eine ungefähre Übersicht über jene Werke zu gewähren, welche in den letzten drei Jahrhunderten von den Päpsten durch apostolische Schreiben oder von römischen Congregationen, insbesondere von der Indexcongregation aus irgend einem Grund durch eine besondere Entscheidung verboten wurden, und dieselben so zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, dass bezüglich dieser Verbote nicht Vergesslichkeit oder Unkenntnis vorgeschützt werden könnte. (Bgl. die angeführte Einleitung XIII.) Die neue Ausgabe desselben hat außerdem den Vortheil, die gesammtten gegenwärtigen zu Recht bestehenden Vorschriften bezüglich des kirchlichen Bücherverbotes, nämlich die Constitution „Officiorum ac munorum“ Leos XIII. mit den Decreta generalia, sowie die Bulle Benedicti XIV. „Sollicita ac provida“ in einem abgeschlossenen Werke zu vereinigen, so dass darin die neue Reform der Indexgesetzgebung abgeschlossen vorliegt. Das thatenreiche Pontificat Leos XIII. wurde dadurch mit einer neuen gesetzgeberischen Errungenschaft bereichert.

Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

(Nachdruck verboten.)

Der Pessimist. Roman von Ansgar Albing. 2 Bde. Herder in Freiburg. 1899. 8°. 296, 298 S. Geb. M. 6.— = K 7.20.

Albing hat sich in seinem Roman: Moribus paternis so günstig eingeführt, dass gewiss viele Leser gewünscht haben, aus dieser Feder noch Mehreres.